

Literatur.

Der Suezkanal im internationalen Rechte unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte von Dr. Rudolf Dreux. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Zorn und Siren-Somlo. Bd. XIII. Heft 1. Tübingen 1913. 5 M.

Nach einer Einleitung, welche „die Vorgeschichte des Suezkanals“ darstellt, beschäftigt sich der Hauptteil mit dem „Suezkanal im internationalen Rechte“. In drei Abschnitten folgt: die Vorgeschichte und Entstehungsgeschichte des internationalen Suezkanalrechts, die systematische Zergliederung des Vertrage von Konstantinopel von 1838 und Art. 6 der englisch-französischen Erklärung über Aegypten und Marokko von 1904. Die Schlußbetrachtungen gelten der „Lösung der Suezkanalfrage im Anschluß an die Lösung der Ägyptischen Frage“.

Das ist alles kurz und bestimmt dargestellt, und die Lektüre wird von Genuß. Ob indes der Schluß noch heute noch so ausgefallen sein würde, nachdem der Engländer die Sphinxhaube abgelegt hat? Aber vielleicht ist es so besser, denn trotz seiner Englandfreundlichkeit kann auch DREUX nicht umhin, von den vielen Schwierigkeiten zu berichten, welche England dem Kanalbau wie der Schaffung eines Kanalrechts in den Weg legte, um dann festzustellen, daß die Engländer schließlich die ganze vertragmäßige Kanalfreiheit von ihrem diskretionären Ermessen abhängig gemacht haben. Und dabei muß der Verfasser anerkennen, daß die englische Herrschaft in Aegypten des Rechtstitels entbehrt.

I. Der Suezkanal ist in der Hauptsache das Werk von Lesseps, der auf Grund einer vom Vizekönig Mohammed Said im Jahre 1854 erhaltenen Konzessionsurkunde durch die Ingenieure Linant und Mengel 1855 ein Avant-projet anarbeiten ließ, das dann einer Kommission zur Begutachtung vorgelegt wurde und hier eine teilweise Aenderung erfuhr. Der Bericht dieser Sachverständigenkommission wurde durch Firman vom 3. Januar 1856, der allerdings von der Türkei noch zu bestätigen war, genehmigt. Die Beschaffung des auf 30 Millionen Frca. veranschlagten